

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Mitglieder des Arbeitskreises Zweckverbände**
im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-01-04 ba-we

Datum
21.06.2012

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung Stand: 12.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Der Entwurf ist - insbesondere wegen des noch fehlenden Vorblatts zum Erfüllungsaufwand - noch nicht abschließend mit den Ressorts abgestimmt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- die Wiedereinführung eines dynamischen Verweises in § 11 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung auf die jeweils gültige Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Umweltbundesamtes sowie Ersetzen der diesbezüglichen Strafbewährung durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand;
- die Änderung der Anzeige, Untersuchungs- und Überwachungspflichten für Legionellen (insbesondere §§ 3, 9 Abs. 8, 13 Abs. 5, 16 Abs. 7, Anlage 4 Teil II Buchstabe b);
- die Neufassung des § 17.

Wie Sie dem als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf entnehmen können, wird zur Klarstellung und Erhöhung der Rechtssicherheit unter anderem eine Definition der „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ in die Verordnung aufgenommen. Darüber hinaus wird vorgeschla-

gen, die Verpflichtung, Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 d) oder e), in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, dem Gesundheitsamt anzuzeigen, aufzuheben. Die Änderung soll dem Bürokratieabbau dienen.

Gemäß § 19 Abs. 3 wird zudem der Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, die Untersuchungsstelle auszuwählen und dem Gesundheitsamt zu benennen, die die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (nach den Absätzen 1 und 2) durchführen soll, soweit das Gesundheitsamt diese nicht selbst durchführt. Diese Änderung soll die Gesundheitsämter von der Durchführung von aufwendigen Auswahlverfahren entlasten.

Eine weitere wichtige Neuregelung betrifft die Anlage 4 der Verordnung. Nach dem neuen Satz 2 muss der Betreiber einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, der im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen (das heißt nicht auch öffentlichen) Tätigkeit Trinkwasser abgibt (zum Beispiel Vermieter von Wohnungen), die Wasserversorgungsanlage künftig nicht mehr jährlich, sondern nur alle drei Jahre auf Legionellen untersuchen lassen.

Die kommunalen Forderungen hinsichtlich einer Reduzierung der mit der TrinkwasserVO 2011 verbundenen Bürokratielasten wurden nach einer ersten Durchsicht nur zum Teil aufgegriffen. Eine der Hauptforderungen, die neu eingeführte Anzeige- und Untersuchungspflicht auf Legionellen in gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (vgl. § 3 Nr. 2 Buchst. e. i. V. m. Anlage 4 Teil 2 Buchst. b Satz 1 geltende Fassung) wegen der damit verbundenen enormen zusätzlichen Belastungen von Bürgern und Gesundheitsämtern zu streichen, wurde leider nicht berücksichtigt.

Von besonderer Bedeutung ist eine **Berechnung des zu erwartenden Mehraufwands**. Dadurch könnten die kommunalen Spitzenverbände der Politik verdeutlichen, wie hoch die Mehrbelastungen im Verwaltungsvollzug auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs im Vergleich zum Rechtszustand 31.10.2011 ausfallen.

Das BMG hat den beteiligten Verbänden eine sehr kurze Frist zur Rückäußerung eingeräumt. Wir bitten daher um Anmerkungen zum Verordnungsentwurf bis spätestens

Dienstag, 26. Juni 2012

Die kurze Rückäußerungsfrist wird seitens des Ministeriums damit begründet, weil sich der Bundesrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am 21.09.2012 mit dem Entwurf befassen soll (der zwingende verwaltungsinterne Vorlauf beträgt zwei Monate).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier

Anlage: Verordnungsentwurf